

**geplanter Umbau der Weiche 6 am Bahnhof Tröglitz auf der Strecke 6814 (Zeit –
Altenburg) in der Gemeinde Elsteraue im Burgenlandkreis
durch die Bayerische Regionaleisenbahn GmbH**

**Bekanntgabe des MID vom 08.03.2023
(31.12-AR-23001-EFP)**

Beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde mit Datum vom 23. Januar 2023 durch die Bayerische Regionaleisenbahn GmbH (fortan kurz: BRE GmbH) ein Antrag auf Durchführung einer UVP-Einzelfallprüfung betreffend das Vorhaben „Eisenbahnstrecke Zeitz –Tröglitz (6814), Umbau Weiche 6“ gestellt.

Die BRE GmbH plant auf der Bahnstrecke 6814 den Umbau der dort bereits vorhandenen Weiche 6. Der geplante Weichenumbau ist eine Gleisbaumaßnahme und entspricht einer Maßnahme der Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur.

Im Rahmen des Vorhabens ist der komplette Rückbau der vorhandenen einfachen Kreuzungsweiche (EKW), der Einbau einer einfachen Weiche EW49-190-1:9I-H, die Auswechslung diverser Gleise und Schienen und die Erneuerung geschädigter Holzschwellen in Richtung Weiche 8 vorgesehen. In der Verbindung der Weiche 2 EKW 6 soll das Gleis bis zum Gleisabstand von 6 m zum Gleis in Richtung Zeitz ersatzlos zurückgebaut werden. Zudem beinhaltet die Planung die Herstellung der Rangierwege beiderseits der Weiche im gesamtem Umbauabschnitt, sowie Anpassungsstopfungen und Arbeiten an der Bettung. Die neue Weiche und die anschließenden Gleisabschnitte werden lückenlos verschweißt.

Das Ministerium hat den Antrag der BRE GmbH nebst den einschlägigen Prüfunterlagen im Wege der Amtshilfe im Sinne des Artikels 35 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I 2478) in Verbindung mit §§ 4 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 2003,102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I 2154), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2020 (GVBl. LSA 134), an das Fachreferat 402 des Landesverwaltungsamtes (fortan kurz: LVwA) weitergeleitet und dort um Durchführung der beantragten Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Sinne des § 5 in Verbindung mit den §§ 7 und 9 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2021 (BGBl. I 2021, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 6), ersucht.

Das Prüfergebnis des Fachreferates 402 des LVwA datiert auf den 02. März 2023. Es hatte zum Ergebnis, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dieses Prüfergebnis, zu welchem das LVwA in der von ihm im Wege der Amtshilfe für das Ministerium durchgeführten allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht gelangt ist, wird gemeinsam mit dem hiesigen Text gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar ist.